

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 7. November 2019
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 7. November 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Neufassung der Jugendhilferegelung (Anlage 4 AVR-Bayern)

§ 1

Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 4
Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeitende in der Kinder- und
Jugendhilfe (§ 78f SGB VIII)**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für alle pädagogischen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen E 8 bis E 11 der Anlage 2 AVR-Bayern, die überwiegend in Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Rahmenvertrages nach § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig sind.

§ 2 Grundentgelt

Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten in Abweichung von Anlage 3 AVR-Bayern monatlich ein Grundentgelt nach der im Anhang zu dieser Anlage wiedergegebenen Entgelttabelle. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe und Stufe, in die der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin gemäß § 32 in Verbindung mit Anlage 2 AVR-Bayern eingruppiert und gemäß § 36 AVR-Bayern eingestuft ist.

§ 3 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.12.2019 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.01.2020 fortbesteht, und die am 31.12.2019 in die Stufen 1 oder 2 eingestuft sind, erhalten für die Dauer der verbleibenden Stufenlaufzeit in Stufe 1 oder 2 die Vergütung nach den Stufen 1 oder 2 der allgemeinen Entgelttabelle in Anlage 3 AVR-Bayern. Dies gilt auch für den Stufenaufstieg von Stufe 1 in Stufe 2 für die Dauer der Zugehörigkeit zu Stufe 2.

(2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.12.2020 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.01.2021 fortbesteht, und die am 31.12.2020 in die Sonderstufe eingestuft sind, werden zum 01.01.2021 in die Stufe 5 übergeleitet.

§ 4 Überleitungs- und Besitzstandsregelung vom 01.07.2016

(1) Diese Überleitungs- und Besitzstandsregelung gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die überwiegend in Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig sind.¹

(2) Die §§ 2 bis 4 dieser Anlage in der Fassung vom 01.07.2015 wurden mit Wirkung zum 01.07.2016 aufgehoben.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2016 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2016 fortbesteht, und die am 30.06.2016 gemäß § 2 dieser Anlage als Erzieher und Erzieherinnen in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Entgeltgruppe E 9 Buchst. A) eingruppiert waren, verbleiben in dieser Entgeltgruppe.

(4) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2016 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2016 fortbesteht, und die sich am 30.06.2016 in der

- Stufe 1 befinden, werden in die Stufe 1 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Stufe 2 befinden, werden in die Stufe 2 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Stufe 3 befinden, werden in die Stufe 3 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Stufe 4 befinden, werden in die Stufe 4 der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet,
- Stufe 5 befinden, werden in die Sonderstufe der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3 übergeleitet.

(5) Die Stufenaufstiege für die gemäß Absatz 4 übergeleiteten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Stufen 1 bis 3 ergeben sich aus der ab 01.07.2016 geltenden Anlage 3.

(6) Der Stufenaufstieg für die gemäß Absatz 4 übergeleiteten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Stufe 4 in die Stufe 5 erfolgt nach insgesamt 84 Monaten in der Erfahrungsstufe/ Stufe 4, jedoch frühestens zum 01.07.2016. Dabei erfolgt der Stufenaufstieg in Stufe 5 direkt in die ab 01.07.2016 geltende Stufe 5 in Anlage 3 der AVR-Bayern.

¹ **Amtliche Anmerkung:**

Entscheidend für den Geltungsbereich der Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 3b AVR-Bayern in der Fassung vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016 ist die Zuordnung zum SGB VIII. Es unterfallen all diejenigen Angebote der Kinder- und Jugendhilferegulierung nach Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 3b AVR-Bayern in der Fassung vom 01.07.2015 bis zum 30.06.2016, die sich nach dem SGB VIII richten. Einzige Ausnahme von diesem Grundsatz sind die Kindertageseinrichtungen, da das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zwar auf das SGB VIII Bezug nimmt, aber als Spezialregelung dem SGB VIII vorgeht.

Anhang Entgelttabelle Jugendhilfe

Entgelttabelle Anlage 4 gültig ab 01.01.2020						
Entgelt- gruppe	Stufe 1 Dauer 12 Monate	Stufe 2 Dauer 24 Monate	Stufe 3 Dauer 60 Monate	Stufe 4 Dauer 84 Monate	Stufe 5 bei Einstieg in Stufe 1 nach 180 Monaten	Sonderstufe wurde am 1.7.07 erworben
E 8	2.757,94 € 15,86 €	2.830,45 € 16,27 €	3.132,09 € 18,01 €	3.284,76 € 18,89 €	3.361,09 € 19,33 €	3.437,43 € 19,76 €
E 9	3.045,47 € 17,51 €	3.125,76 € 17,97 €	3.459,29 € 19,89 €	3.628,32 € 20,86 €	3.712,84 € 21,35 €	3.797,35 € 21,83 €
E 10	3.384,34 € 19,46 €	3.473,77 € 19,97 €	3.844,91 € 22,11 €	4.033,55 € 23,19 €	4.129,59 € 23,74 €	4.225,62 € 24,30 €
E 11	3.781,47 € 21,74 €	3.882,97 € 22,33 €	4.302,46 € 24,74 €	4.517,58 € 25,98 €	4.625,14 € 26,59 €	4.732,70 € 27,21 €

Entgelttabelle Anlage 4 gültig ab 01.04.2020						
Entgelt- gruppe	Stufe 1 Dauer 12 Monate	Stufe 2 Dauer 24 Monate	Stufe 3 Dauer 60 Monate	Stufe 4 Dauer 84 Monate	Stufe 5 bei Einstieg in Stufe 1 nach 180 Monaten	Sonderstufe wurde am 1.7.07 erworben
E 8	2.862,74 € 16,46 €	2.938,01 € 16,89 €	3.251,11 € 18,69 €	3.409,58 € 19,60 €	3.488,81 € 20,06 €	3.568,05 € 20,52 €
E 9	3.161,20 € 18,18 €	3.244,54 € 18,66 €	3.590,74 € 20,65 €	3.766,20 € 21,65 €	3.853,93 € 22,16 €	3.941,65 € 22,66 €
E 10	3.512,94 € 20,20 €	3.605,77 € 20,73 €	3.991,02 € 22,95 €	4.186,82 € 24,07 €	4.286,51 € 24,65 €	4.386,19 € 25,22 €
E 11	3.925,16 € 22,57 €	4.030,53 € 23,17 €	4.465,95 € 25,68 €	4.689,25 € 26,96 €	4.800,90 € 27,60 €	4.912,54 € 28,25 €

Entgelttabelle Anlage 4 gültig ab 01.01.2021					
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	Dauer 12 Monate	Dauer 24 Monate	Dauer 60 Monate	Dauer 84 Monate	bei Einstieg in Stufe 1 nach 180 Monaten
E 8	2.862,74 €	2.938,01 €	3.251,11 €	3.511,87 €	3.593,48 €
	16,46 €	16,89 €	18,69 €	20,19 €	20,66 €
E 9	3.161,20 €	3.244,54 €	3.590,74 €	3.879,18 €	3.969,55 €
	18,18 €	18,66 €	20,65 €	22,30 €	22,82 €
E 10	3.512,94 €	3.605,77 €	3.991,02 €	4.312,43 €	4.415,11 €
	20,20 €	20,73 €	22,95 €	24,80 €	25,39 €
E 11	3.925,16 €	4.030,53 €	4.465,95 €	4.829,93 €	4.944,92 €
	22,57 €	23,17 €	25,68 €	27,77 €	28,43 €

* **Hinweis:** Diese Entgelttabelle berücksichtigt die strukturellen Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2021 aus dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 07.11.2019. Sie beinhaltet (noch) keine lineare Steigerung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII erhält in Umsetzung der Prozessvereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Juli 2019 (Ziffer 1a) ab 1. Januar 2020 eine eigene Entgelttabelle.

Darin sind die Stufen 1 und 2 gegenüber der allgemeinen Entgelttabelle für Neueinstellungen von pädagogischen Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen E 8 bis E 11 um 5 v.H. abgesenkt. Im Gegenzug werden die Stufen 4 und 5 für alle pädagogischen Mitarbeitenden in den Entgeltgruppen E 8 bis E 11 (sowohl neu eingestellte wie auch Bestandsmitarbeitende) ab 1. Januar 2021 um 3 v.H. angehoben.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wird weiterhin die Sonderstufe in der Entgelttabelle im Anhang zu Anlage 4 AVR-Bayern ebenfalls angehoben und mit der Stufe 5 gleichgestellt.

Die linearen Entgeltsteigerungen zum 1. April 2020 und in den Folgejahren gelten gleichermaßen für die Mitarbeitenden in der Jugendhilfe nach Anlage 4 AVR-Bayern.

Da eine lineare Entgeltsteigerung für 2021 noch nicht entschieden ist, stellt die hier wiedergegebene Entgelttabelle für die Jugendhilfe ab 1. Januar 2021 lediglich die strukturellen Änderungen dar.